Was ist nach der Geburt zu tun?

Unter "Amtswege leicht gemacht" erhalten Sie Auskünfte auch über das Internet: www.help.gv.at

zu erledigen:	Zeitpunkt:	Auskunftsstelle:	Unterlagen:
Vaterschaftsanerkenntnis bei unehelicher Geburt	so bald wie möglich	Standesamt, Jugendamt, Gericht oder Notar	Geburtsurkunde und Staatsbürgerschafts- nachweis, bzw. Reisepass des Vaters
Geburtsurkunde Geburtsbestätigung	binnen einer Woche (meist schon im Krankenhaus möglich)	Standesamt (Die Geburtsanzeige erfolgt durch das Krankenhaus oder durch die Hebamme.)	eheliches Kind: Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldezettel und Staats- bürgerschaftsnachweis der Eltern uneheliches Kind: Meldezettel, Geburts- urkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter + Vaterschaftsanerkenntnis
Meldezettel	so bald wie möglich - innerhalb von 3 Tagen (auch über das Krankenhaus möglich)	Meldeamt der zustän- digen Gemeinde	Geburtsurkunde des Kindes 1 Meldezettel für das Kind Lichtbildausweis der Eltern
Wochengeld Krankenhaus- und Hebammenkosten	so bald wie möglich - ist gleichzeitig die An- meldung des Kindes zur Krankenversicherung und Ausstellung seiner E-card	zuständige Krankenkasse Zusatzkasse	Geburtsbestätigung Spitalentlassungsschein
Familienbeihilfe Kinderabsetzbetrag (ab 3. Kind Mehrkindzuschlag)	im 1. Monat nach der Geburt - spätestens in- nerhalb von 5 Jahren ab der Geburt wird automatisch mit der Familienbeihilfe aus- bezahlt (kein gesonderter Antrag notwendig)	Wohnsitzfinanzamt (Formulare liegen bei der Gemeinde auf; Einreichen per Post möglich)	Antragsformular, Geburtsurkunde, Meldezettel von Mutter/Eltern und Kind; bei EU-Bürgerinnen: Anmeldebescheinigungen Wenn der uneheliche Vater den Antragstellt, ist der Nachweis der Vaterschaft beizulegen.
Kinderbetreuungsgeld: - aus mehreren Bezugs- varianten des Kinder- betreuungsgeldes zu wählen. (Änderung der gewähl- ten Variante innerhalb von 14 Tagen ab Antrag- stellung möglich)	nach Antrag auf Familienbeihilfe, bis spätestens 6 Monate nach der Geburt (bei Wochengeldbezug Auszahlung im Anschluss an diesen Bezug). Die derzeitigen 4 Varianten des Kinderbetreuungsgeldes werden in ein KBG-Konto umgewandelt. Das einkommensabhängige KBG bleibt bestehen. Die Bezugsdauer kann innerhalb eins vorgegebenen Rahmens frei gewählt werden - die Eltern müssen sich gemeinsam für eine Variante entscheiden.	Krankenversicherungs- träger, bei dem Sie zuletzt versichert ge- wesen sind	Antragsformular Meldezettel Nachweis über den Bezug der Familien- beihilfe
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	Antrag mit bzw. während des Kinderbetreuungsgeldes (evtl. rückzuzahlen, wenn Zuverdienstgrenze oder Partnereinkommen überschritten)	Krankenversicherungs- träger	Antragsformular bei Ehe oder Lebensge- meinschaft mit Unterschrift beider Eltern

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen - bitte unbedingt beachten:

Werden die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft, weitere fünf Untersuchungen des Kindes bis zum 14. Lebensmonat) versäumt bzw. zeitlich nicht fristgerecht durchgeführt und der zuständigen Krankenkasse nicht spätestens bis zum Ende des 11. bzw. 18. Lebensmonats des Kindes mit dem Mutter-Kind-Pass nachgewiesen, so wird – je nach gewählter Anspruchsdauer – ab dem 10., 13., 17. bzw. 25. Lebensmonat des Kindes nur mehr die Hälfte des Kinderbetreuungsgeldes ausbezahlt.

Die Termine für die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen finden Sie auf der Rückseite der beiliegenden Broschüre "Hilfe für Familien".

	Was noch wichtig ist:	
Karenz: rechtzeitige Meldung	Der Dienstgeber ist rechtzeitig - spätestens am Tag vor Ablauf der Mutterschutz-Frist - von der Inanspruchnahme in Kenntnis zu setzen, damit Sie den Anspruch auf Karenz wahren. Bei Teilung der Karenz zwischen den Eltern muss die Meldung an den Dienstgeber der Mutter innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt erfolgen, an den Dienstgeber des Vaters innerhalb von acht Wochen nach der Geburt oder für beide spätestens drei Monate vor Ablauf der Karenz des anderen Elternteils. Achtung: Kündigungsschutz nur 4 Monate vor Karenzantritt!	
Abfertigung ALT, wenn das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 2002 bereits bestanden hat Abfertigung NEU seit 2003: nähere Informationen bei der Arbeiterkammer Salzburg Tel.: (0662) 8687-88	Angestellte und Arbeiterinnen haben nach 5-jährigem Dienstverhältnis Anspruch auf Abfertigung, wenn sie entweder innerhalb des Wochengeldbezuges (in der Regel 8 Wochen vor und nach der Geburt) oder bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubes - spätestens 3 Monate vor dessen Ablauf den Austritt erklären. ArbeitnehmerInnen können jedoch in einer schriftlichen Übertrittsvereinbarung ab einem zu vereinbarenden Stichtag die Geltung der Abfertigung NEU anstelle der Abfertigung ALT vereinbaren. Der Anspruch auf Abfertigung gilt auch für männlich Angestellte und Arbeiter, wenn sie den Karenzurlaub beanspruchen. Vertragsbedienstete müssen für den Anspruch auf Abfertigung innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt eines Kindes kündigen oder spätestens 3 Monate vor Ablauf des Karenzurlaubes den vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären. Weitere Erkundigungen sind einzuholen, wenn der Karenzurlaub geteilt wird und bei Teilzeitbeschäftigung.	
e-card/Sozialversicherungskarte Chipkarte, von der Informatio- nen über den Versicherungssta- tus (zuständige Krankenersiche- rung) abgerufen werden können	 Die e-card hat mehrere Funktionen: Krankenscheinersatz: Für einen Arztbesuch wird kein Krankenschein mehr benötigt, sondern nur mehr die e-card. Diese gilt für jeden Vertragsarzt und ist zeitlich unbegrenzt gültig. Auslandskrankenscheinersatz: Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz gültig. Dadurch entfällt die Ausstellung der "Urlaubskrankenscheine". Bürgerkarte (E-Signatur): Mit Zertifikat kann die e-card auch als Bürgerkarte E-Signatur) verwendet werden. 	
Erhöhte Familienbeihilfe	Für Kinder mit einer erheblichen Behinderung wird erhöhte Familienbeihilfe nach ärztlichem Gutachten vom Bundessozialamt gewährt. Auskunft dazu beim Finanzamt, bei den Familienberatungsstellen oder im Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien (0662/8042 5420).	
Nicht eheliches Kind Unterhaltsansprüche und Feststellung der Vaterschaft	Grundsätzlich liegt die Obsorge eines nicht ehelichen Kindes bei der Mutter. Sie soll sich auch um die Feststellung der Vaterschaft ("Vaterschaftsanerkenntnis") kümmern; dies ist beim Standesamt, bei Gericht, bei einem Notar und beim zuständigen Jugendamt möglich. Beim Jugendamt kann auch gleichzeitig die Unterhaltsleistung des Vaters gemeinsam mit diesem vereinbart werden ("Unterhaltsvergleich"). Bei Schwierigkeiten in einem dieser Bereiche kann die Mutter das Jugendamt um Unterstützung bitten und eine teilweise Vertretung (Sachwalterschaft) beantragen.	
Reisepass / Personalausweis Miteintragung von Kindern?		
Gebührenbefreiung bei Doku- mentenausstellung anlässlich der Geburt eines Kindes	Geburtsurkunde (in der Geburtsgemeinde)	
Beiträge an Religionsgemeinschaften	Wer von seiner Religionsgemeinschaft zu einem Beitrag veranlagt wird, soll auch dort die Geburt des Kindes melden, damit ihm die vorgesehenen Ermäßigungen eingeräumt werden können.	
Genaue Informationen und persönliche Beratung bei allen Familienberatungsstellen des Lar Änderungen nach Drucklegung (01/2017) nicht enthalten Redaktionelle Zusammenstellung: Dr. in Edith Egger, Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familie		